

Antragsformular

(mit Auszug aus den Förderungsrichtlinien)

Wirtschaftsförderung der Stadt Schwaz

An die
Stadtgemeinde Schwaz
Finanzabteilung
6130 Schwaz

1. Antragsteller/Förderungsgeber:

können nur **Unternehmen** sein mit einer **Beschäftigtenzahl bis höchstens 100** und einem **Jahresumsatz bis höchstens 7 Mio. Euro**.

Dienstleister bezüglich **der wirtschaftspol. Zielsetzungen Punkt 1. und 2.**, wenn bei Gründung **mindestens zwei vollbeschäftigte Dienstnehmer** nachgewiesen werden können.

Details zu den Richtlinien und Förderbedingungen entnehmen Sie der separaten Beilage „*Richtlinien Wirtschaftsförderung-Investitionsförderung_ab 14.04.2020*“

Firmenbezeichnung:

Firmenanschrift:

Beschäftigtenzahl:

Jahresumsatz:

Sachbearbeiter und Telefon:

2. Projekt:

Das Projekt muss **vor Investitionsbeginn** bei der Stadtgemeinde Schwaz eingereicht werden! Es muss sich um Neu-Investitionen (**keine Ersatzinvestitionen**) über **mindestens € 10.000,- zur Verwirklichung der jeweils gültigen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen** handeln. **Bei der Digitalisierungsoffensive** gilt eine **Mindestinvestitionssumme von EUR 1.000,-**. Diese sind derzeit:

- 1. Betriebsansiedlung und -umsiedlung,**
- 2. Jungunternehmer und Unternehmensgründungen**
- 3. Strukturverbesserung im Handel, Gewerbe, Gastronomie und im Tourismus**
- 4. Produktinnovationen und Innovationen in der Dienstleistung**
- 5. Digitalisierungsoffensive**

Kurzbeschreibung des Projektes:

Zeit der Durchführung:

Kosten des Projektes:

Grundstück:

baulich:

maschinell:

Gesamt:

3. Förderungsausmaß:

Die Förderung erfolgt durch einmalige **verlorene Zuschüsse** aus dem Budget der Stadt Schwaz im Ausmaß von **6 % der Investitionssumme**. Für Investitionen, die durch in Schwaz ansässige Professionisten bzw. Lieferanten durchgeführt werden, erhöht sich das Ausmaß **auf 8 %**. **Dies gilt für eine förderbare Investitionssumme von mindestens € 10.000,- bis € 50.000,-**. Für **höhere Investitionen** bis zum Höchstbetrag von € 100.000,- erfolgt die **Förderung nur dann, wenn** daraus innerhalb eines Jahres ein **positiver Beschäftigungseffekt erzielt wird**, welcher anhand eines erhöhten bzw. gleichbleibenden Kommunalsteueraufkommens, gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, festgestellt wird.

Sonderbestimmungen zur Digitalisierungsoffensive:

Die Investitionsförderung im Bereich Digitalisierung der Stadtgemeinde Schwaz umfasst bzw. unterstützt Unternehmen bei Maßnahmen der Digitalisierung. Bei der Digitalisierungsoffensive gilt eine Mindestinvestitionssumme von EUR 1.000,- **Gefördert werden dabei nur einmalige Projektkosten (z.B. Online-Shop, u.ä.) in der Höhe von 20 % der Erstinvestition. Die maximale Fördersumme beträgt € 2.000,-** vom umgesetzten Digitalisierungsprojekt.

4. Verfahren:

Der Förderungsantrag ist **vollständig und wahrheitsgemäß** ausgefüllt und unter Beischließung aller erforderlichen Unterlagen abzugeben. Der Förderungswerber ist verpflichtet, über alle zur Entscheidung über den Zuschussantrag erforderlichen Informationen dem Zuschussgeber **Auskunft zu erteilen**. Über die eingegangenen Anträge wird nach Prüfung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vom Stadtrat entschieden. Der Förderungswerber erhält nach Beschlussfassung eine **schriftliche Benachrichtigung**. Der Nachweis der getätigten Investitionen ist anhand von Belegen (Kopien möglich) oder durch eine von Steuerberater oder Bank bestätigte Investitionsübersicht zu erbringen.

Weiteres wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/Förderungswerber - im Sinne der Transparenz bei Vergabe von Förderungen - mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden ist. Hierzu werden Firmennamen, Art der Förderung und Gesamthöhe der Förderung veröffentlicht.

Um in Genuss einer Förderung zu kommen, bestätigt der Förderungswerber mit seiner Unterschrift am Antragsformular diese Veröffentlichung.

5. Art und Umfang der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt:

1. nach **Abschluss der Investitionen** und
2. nach Einreichung der entsprechenden **Endabrechnung** bei der Stadtgemeinde Schwaz sowie
3. bei Förderung von beweglichen Gütern nach Nachweis des uneingeschränkten **Eigentumsrechtes** des Förderungswerbers an dieser Sache, und
4. nach **allfälliger Begutachtung** durch einen von der Stadtgemeinde Schwaz beauftragten Sachverständigen.
5. bei Investitionen über € 50.000,- erfolgt die Ausschüttung des über diese Grenze hinausgehenden Subventionsbetrages erst **nach Ende des Vergleichszeitraumes**.
6. nur bei **Einhaltung** aller Bescheide und Auflagen der Stadtgemeinde Schwaz.

6. Schlussbestimmungen:

Auf die Förderung gemäß diesen Richtlinien besteht **kein Rechtsanspruch**.

Die gewährten Förderungen werden rückgefordert, wenn innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung:

- a) das Vermögen des Antragstellers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Liquidationsverfahren erfährt,
- b) der Betrieb stillgelegt, in eine andere Gemeinde verlegt, veräußert oder verpachtet wird. Sollte die zugesicherte Wirtschaftsförderung seitens des Förderungsnehmers nicht innerhalb von 2 Jahren nachgewiesen werden, gilt diese als verjährt.

Eine **Doppel- bzw. Mehrfachförderung** durch andere Wirtschaftsförderungsprogramme der Stadt Schwaz **ist ausgeschlossen**.

Der Förderungswerber ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte Zuschüsse zuzüglich der jeweils geltenden Verzinsung, gerechnet ab dem Tage der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers in wesentlich geänderter Form durchführt, die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Zuschussgeber über wesentliche Umstände unrichtig unterrichtet hat.

Diese Wirtschaftsförderung gilt **ab 14.04.2020** und läuft bis auf Widerruf.

Ort und Datum:

firmenmäßige Fertigung: